

Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge ab 2009

Werbungskostenabzug entfällt – Kapitaleinkünfte werden erweitert

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wird zum 01.01.2009 die sog. Abgeltungssteuer für private Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Abgeltungssteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert werden.

Die Abgeltungssteuer von 25 % wird regelmäßig vom Schuldner der Kapitalerträge, z. B. von der Kapitalgesellschaft, die eine Dividende bezahlt, oder vom Kreditinstitut, das Zinsen auszahlt oder ein Depot führt, einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt. Der Einbehalt der Abgeltungssteuer erfolgt nicht, wenn dem Kreditinstitut ein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

Das Abzugssystem der Abgeltungssteuer umfasst auch den Solidaritätszuschlag und den Einbehalt der auf die Abgeltungssteuer entfallenden Kirchensteuer. Kirchensteuer wird mit einbehalten, wenn der Kapitalanleger der Kapitalgesellschaft oder dem Kreditinstitut mitteilt, dass er Mitglied einer Kirche ist.

Die so einbehaltene Steuer hat Abgeltungswirkung, d. h. der Steuerpflichtige muss die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuerten Kapitalerträge nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Zu erklären sind nur noch Kapitalerträge, bei denen keine oder zu wenig Steuer einbehalten wurde, z.B. Zinserträge aus Konten im Ausland oder aus einem privaten Darlehen. Diese werden danebenfalls im Rahmen der Veranlagung mit dem gesonderten Steuersatz von 25 % versteuert.

Da die Abgeltungssteuer mit 25 % Abgeltungswirkung entfaltet, kann der Steuerpflichtige ab 2009 keine Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften mehr abziehen. Lediglich ein Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR, bei Zusammenveranlagung 1.602 EUR kann von den Kapitalerträgen abgezogen werden. Nachweisbare Werbungskosten über dem Sparerpauschbetrag können ab 2009 nicht mehr abgezogen werden, z. B. höhere Zinsen aus der Finanzierung eines GmbH-Anteils im Privatvermögen.

Steuerpflichtige, die auf Grund Ihrer geringen Einkünfte einen persönlichen Steuersatz von weniger als 25 % haben, können eine Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen, indem sie ihre sämtlichen privaten Kapitalerträge, einschließlich derjenigen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, in der Einkommensteuererklärung angeben (Veranlagungsoption).

Im Rahmen der Veranlagung prüft das Finanzamt vom Amt wegen, ob der persönliche Einkommensteuersatz zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Ergibt die Günstigerprüfung, dass der persönliche Einkommensteuersatz über 25 % liegt, gilt der Antrag auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte als nicht gestellt. Das Veranlagungswahlrecht kann nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte eines Jahres ausgeübt werden.

Zusammenveranlagte Ehegatten müssen das Wahlrecht einheitlich für ihre gesamten Kapitaleinkünfte ausüben.

Auch bei einem Antrag auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte ist ein Abzug von Werbungskosten über dem Sparerpauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR und die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften nicht möglich.

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer sind alle Daten, die der Steuerpflichtige bzw. das Finanzamt für eine evtl. erforderliche Korrektur der Abgeltungssteuer benötigt, in einer neu gestalteten Steuerbescheinigung für den Kapitalertragsteuerabzug enthalten. Die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge entfällt ab 2009.

Mit Einführung des Systems der Abgeltungssteuer werden die Kapitaleinkünfte erweitert.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen ab 2009 nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Aktien im Privatvermögen sowie aus privaten Termingeschäften, z. B. mit Optionen.

Bisher sind Gewinne aus Wertpapier-, Aktien- und Termingeschäften im Privatvermögen steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf eine Frist von mehr als einem Jahr liegt (private Veräußerungsgeschäfte). Diese Einjahresfrist fällt ab 2009 weg. Damit werden künftig Veräußerungsgewinne und -verluste als Einkünfte aus Kapitalvermögen zeitlich unbegrenzt steuerpflichtig. Es kommt somit zu einer ewigen Veräußerungsbesteuerung.

Dies gilt jedoch erst für Anteile, die ab dem 01.01.2009 angeschafft werden.

Bei einem Erwerb bis 31.12.2008 gilt die alte Veräußerungsbesteuerung mit der Veräußerungsfrist von einem Jahr (sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, keine Kapitaleinkünfte)

Für die Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen gilt unverändert die Frist von zehn Jahren, d. h. der Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Kapitalerträge, die mit dem Abgeltungssteuersatz besteuert werden, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind solche Einkünfte jedoch in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- bei der Berechnung der Höhe des Spendenabzugs, auf Antrag des Steuerpflichtigen,
- bei der Ermittlung der Einkünfte- und Bezügegenzen beim Kinder- und Ausbildungsfreibetrag,
- bei der Berechnung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten),
- bei der Ermittlung des Unterhaltsfreibetrags

(Veröffentlicht im November 2007)

